

Tipp des Monats

Die Testamenterrichtung – eigentlich nie verkehrt

Die Errichtung eines Testamentes ist ein komplexes Thema, zu dem wir nur ein paar einleitende Tipps geben können ...

... aber ein Thema, mit dem sich **jeder** – unabhängig vom Alter - beschäftigen sollte. Sinnvoll ist dabei folgende Vorgehensweise:

Zunächst sollten Sie sich einen genauen Überblick über Ihren Besitz verschaffen. Dazu gehört natürlich nicht nur Ihr Bargeld und Ihr Bankguthaben, sondern auch Grundstücke, Betriebsvermögen, Aktien, Hausrat, Autos, Schmuck, Lebensversicherungen sowie Forderungen und Schulden gegenüber anderen Personen.

Dann sollten Sie sich überlegen, welche Personen diese Dinge erben sollen. Errichten Sie kein Testament, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Wer dann erbt, hängt von Ihrer jeweiligen Lebenssituation ab; oftmals sind es der Ehegatte und die Kinder. Diese erhalten allerdings nicht einzelne Gegenstände, sondern einen quotalen Anteil an Ihrem gesamten Vermögen. Bis sich die Erben geeinigt haben, wer nun was erhalten soll, kann die Verwaltung dieses Vermögens sehr mühsam werden, da z.B. jede noch so kleine Überweisung vom Konto nur mit Zustimmung aller Miterben erfolgen kann.

In Deutschland gilt die sog. Testierfreiheit, d.h. grundsätzlich können Sie frei bestimmen, wer Ihr Erbe sein soll. Eingeschränkt wird diese Freiheit allerdings z.B. durch das Pflichtteilsrecht, dass einigen Ihrer Lieben einen Teil Ihres Vermögens im Erbfall garantiert. So erhält z.B. der überlebende Ehegatte, wenn noch kein gerichtliches Scheidungsverfahren läuft, immer einen Teil der Erbschaft, ein nichtehelicher Lebenspartner hat dagegen überhaupt keine gesetzlichen Erbansprüche, auch dann nicht, wenn die Hochzeit bereits fest geplant war.

Haben Sie sich überlegt, wer welche Vermögensgegenstände erhalten soll, sollten Sie sich bei der Formulierung des Testamentes von einem Rechtsanwalt beraten lassen. Insbesondere wenn Sie ein größeres Privatvermögen oder Betriebsvermögen zu vererben haben, sollte zudem eine steuerliche Beratung erfolgen. Das Testament selbst muss dann entweder vollständig per Hand ge- und unterschrieben oder notariell beurkundet werden. Übrigens können Sie in einem Testament nicht nur Erben einsetzen, sondern auch Vollmachten erteilen, Vermächtnisse aussetzen, Testamentvollstrecker benennen und vieles mehr.

Als Steuerberatungsgesellschaft dürfen wir keine Rechtsberatung anbieten. Unser Anspruch, Sie rundum gut zu betreuen, verpflichtet uns aber, Sie zumindest auf dieses Thema aufmerksam zu machen. Selbstverständlich begleiten wir Sie gerne bei der steuerlichen Planung Ihrer Vermögensnachfolge und empfehlen Ihnen bei Bedarf einen Rechtsanwalt.